

Satzung der Stadt Treuen über die Schaffung von Stellplätzen und die Höhe des Stellplatzablösebetrages

- Stellplatzablösesatzung -

Aufgrund des § 49 der Sächsischen Bauordnung (SächsBauO) vom 26.07.1994 (GVBl. Nr. 47 S. 1401) sowie des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (GVBl. S. 301) und der Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung (VwVBauO) vom 20.02.1995 erlässt die Stadt Treuen folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die als Zonen 1 und 2 in der beiliegenden Liste und dem beiliegenden Lageplan aufgeführten und abgegrenzten Bereiche des Stadtgebietes Treuen.
Die Liste und der Lageplan sind als Anlage A (Liste) und Anlage B (Lageplan) Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Satzung regelt für die in Absatz 1 bezeichneten Bereiche die Herstellung der notwendigen Stellplätze oder die Ablösemöglichkeit von Stellplätzen durch Zuschuss eines Geldbetrages an die Stadt Treuen, wenn die Herstellung der notwendigen Stellplätze nicht oder aufgrund einer Satzung untersagt oder eingeschränkt ist.

§ 2

- (1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, sind entsprechend der Richtzahlen der Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung (Anlage C zu dieser Satzung) Stellplätze in entsprechender Zahl und Größe durch den Bauherrn bzw. Eigentümer zu errichten.
- (2) Dies trifft auch zu, wenn bauliche Anlagen wesentlich verändert oder erweitert werden oder eine Nutzungsänderung erfolgt, wobei sich infolge der Veränderung die Stellplatzkapazität nach der Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung erhöht.
- (3) Die zweckgemäße Nutzung der Stellplätze ist durch den Eigentümer zu gewährleisten.

§ 3 Stellplatzablösung

- (1) Ist der Bauherr bzw. Eigentümer nicht in der Lage, die geforderten Stellplätze in Größe und Anzahl auf dem Baugrundstück selbst oder in zumutbarer Entfernung auf einem anderen geeigneten Grundstück zu schaffen, so ist eine einmalige Ablösesumme entsprechend der Gebietszone an die Stadt Treuen zu entrichten.

Bei Ermittlung des Geldbetrages bleiben die ersten vier Stellplätze je Vorhaben außer Betracht.

(2)Es wird ein Geldbetrag in Höhe von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs je Stellplatz und Gebietszone zugrunde gelegt.

(3)Der Stellplatzablösebetrag je Stellplatz beträgt in der

- - **Gebietszone I : 2.900,00 DM (durchschnittlicher Herstellungswert)**
- - **Gebietszone II : 2.590,00 DM (durchschnittlicher Herstellungswert)**

(4)Der Anspruch auf den Stellplatzablösebetrag entsteht mit Nutzungsbeginn der baulichen Anlage. Mit Bekanntgabe des Leistungsbescheides ist der Stellplatzablösebetrag fällig.

(5)Beitragsschuldner ist der Grundstückseigentümer.

(6)Ein Rückerstattungsanspruch an die Stadt Treuen ist bei der Weitergabe der Anlagen bei Gewerbeauflösung oder sonstiger Aufgabe nicht gegeben.

(7)Aus der Zahlung des Stellplatzablösebeitrages leitet sich kein Rechtsanspruch gegen die Stadt Treuen auf Bereitstellung von Parkraum ab.

§ 4 Verwendung des Stellplatzablösebetrages

Der Geldbetrag ist zu verwenden:

1. zur Herstellung öffentlich genutzter Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen
2. für den Erhalt, die Modernisierung, Instandhaltung und Instandsetzung öffentlicher Parkplätze

Der Geldbetrag muss zur Erleichterung der Verkehrssituation im näheren Umfeld des Bauvorhabens eingesetzt werden.

§ 5 Ausnahmen und Befreiung

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt der § 68 der SächsBauO.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach der SächsBauO vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern, handelt ordnungswidrig gemäß § 81 Abs. 3 SächsBauO mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM belegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Alle Festlegungen, die im Zusammenhang mit dieser Satzung erlassen wurden, treten mit der Änderung der hiermit ergänzten und beschlossenen Satzung außer Kraft.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 21.12.1991 in Kraft.

Treuen, den 21.06.1995

gez. Kropfgans
Bürgermeister

Anlage

Anlage:

Ermittlung des Ablösebetrages

Berechnung der Ablösebeträge in den Gebietszonen I und II

Grundlage für die Berechnung:

Gebietszone I:

a) Grunderwerb:

13,00 qm x 100,00 DM je qm = 1.300,00 DM

b) Herstellungskosten:

1. Ausführung: Bitumen = 3.350,00 DM

2. Ausführung: Betonpflaster = 3.820,00 DM

3. Ausführung: Natursteinpflaster = 4.207,00 DM

4. Ausführung: ungebundene Befestigung = 2.761,00 DM

60 % Ablösebetrag 1. = 2.790,00 DM

2. = 3.072,00 DM

3. = 3.304,00 DM

4. = 2.437,00 DM

Durchschnittswert: 2.900,00 DM

Gebietszone II:

a) Grunderwerb:

13,0 qm x 60,00 DM je qm = 780,00 DM

b) Herstellungskosten:
siehe Gebietszone I

60 % Ablösebetrag 1. = 2.480,00 DM

2. = 2.760,00 DM